

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache
19(14)313(12)
gel VB zur öffentl Anh am
14.04.2021 - DVPMG
08.04.2021

VDZ Verband Deutscher Zeitschriftenverleger e.V.

BDZV Bundesverband Digitalpublisher und Zeitungsverleger e.V.

**Stellungnahme zu Art. 1 Nr. 78 (§ 395 SGB V-E) und Art. 1 Nr. 59 i) (§ 360 Abs. 11 Ziff. 1 SGB V-E) des Entwurfes der Bundesregierung für ein Gesetz zur digitalen Modernisierung von Versorgung und Pflege (Digitale-Versorgung- und-Pflege-Modernisierungsgesetz – DVPMG),
BT-Drs. 19/27652 v. 17. März 2021**

(Stand: 8. April 2021)

Der **Verband Deutscher Zeitschriftenverleger e.V. (VDZ)** ist der Dachverband der deutschen Zeitschriftenverlage. Die über 400 Mitgliedsverlage des VDZ geben insgesamt über 6000 Zeitschriftentitel in gedruckter Form und digitalen Varianten heraus und verkörpern damit rund 90 % des deutschen Zeitschriftenmarktes. Über 95 % der VDZ-Mitglieder sind kleine oder mittlere Unternehmen.

Der **Bundesverband Digitalpublisher und Zeitungsverleger e.V. (BDZV)** vertritt als Spitzenorganisation die Interessen der Zeitungsverlage und digitalen Publisher in Deutschland und auf EU-Ebene. Über seine zehn Landesverbände gehören dem BDZV 286 Tageszeitungen mit einer Gesamtauflage von 14,3 Millionen verkauften Exemplaren sowie 13 Wochenzeitungen mit knapp einer Million verkauften Exemplaren an. Die Zeitungsverlage bieten darüber hinaus mehr als 600 digitale journalistische Angebote und Marken im Internet an.

I. Art. 1 Nr. 78 – Ermächtigung des § 395 Abs. 1 für ein staatliches redaktionelles Gesundheitsmedium (Nationales Gesundheitsportal) ohne Eingrenzung auf zulässige Information über gesundheitspolitisches Regierungshandeln und anlassbezogene gesundheitspolitische Informationen medienpolitisch inakzeptabel und verfassungswidrig

§ 395 SGB V-E ermächtigt das Bundesministerium für Gesundheit, ein Internetportal mit gesundheits- und pflegebezogenen Informationen zu betreiben. Die Ermächtigung erhält keinerlei inhaltliche Beschränkung der zulässigen Artikel etc. und umfasst so auch die Gestattung einer staatlichen Gesundheitsredaktion, die wie die seit langem etablierten gedruckten und digitalen Gesundheitsmagazine, Gesundheitsportale und Gesundheits-

rubriken der Verlage über alle Gesundheitsfragen wie etwa Krankheiten, Symptome, Behandlungsmöglichkeiten etc. in allgemein verständlicher Sprache informiert. Die Norm soll offenbar das bereits im September 2020 gestartete Nationale Gesundheitsportal gesetzlich absichern, das zweifelsfrei von einer verlagstypischen Gesundheitsredaktion gestaltet wird und eine vollwertige Berichterstattung über eine Vielzahl allgemeiner Gesundheitsthemen wie insbesondere Krankheitsbilder, Symptome und Behandlungsmöglichkeiten enthält. Es handelt sich um einen vollwertigen staatlichen Medienwettbewerb mit privaten Gesundheitsmedien.

1. Diese Ermächtigung für ein staatliches Gesundheitsmedium ist politisch verfehlt. Sie stellt einen massiven Eingriff in die freie Presse dar, die in gedruckter wie digitaler Form durch Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG geschützt wird. Da sich die Ermächtigung nicht auf die zulässige Information über die Gesundheitspolitik der Bundesregierung und ggf. ebenfalls zulässige anlassbezogene weitergehende Gesundheitsinformationen beschränkt, schließt die Ermächtigung auch eine vollwertige redaktionelle und pressemäßige Information und Berichterstattung über beliebige oder alle verbreiteten Krankheiten, Symptome, Behandlungsmöglichkeiten etc. ein. Eine solche staatliche digitale Gesundheitspresse stellt einen politisch verwerflichen Eingriff in die private Presse dar, die zu Gesundheitsfragen umfassende und qualitativ hochwertige Informationen publiziert und im freien ökonomischen Wettbewerb finanziert und finanzieren können muss. Das staatliche Portal verzerrt diesen Wettbewerb und gefährdet die privaten Gesundheitsmedien. Es gibt m. a. W. nicht nur keinerlei Bedürfnis für ein solches staatliches Gesundheitsmedium. Ein solches Medium würde die privaten Medien in Deutschland schädigen.

Nimmt man hinzu, dass nach der Logik dieses Vorschlages das Bundeswirtschaftsministerium ein digitales Wirtschaftsmagazin, die Bundesbeauftragte für Kultur und Medien ein digitales Kulturmagazin, das Bundeskanzleramt ein digitales politisches Magazin einrichten dürfen, ist die unbegrenzte Ermächtigung für ein staatliches Gesundheitsmagazin ein politisch womöglich fataler Tabubruch und ein Angriff auf die freie Presse als solche.

2. Lösung: Da es kein Bedürfnis für das staatliche Gesundheitsportal gibt, wohl aber negative Folgen für die Freiheit der Medien, sollte § 395 SGB V-E gestrichen werden.

Jedenfalls aber muss die Ermächtigung für das staatliche Gesundheitsportal so eingegrenzt werden, dass sie keine umfassende pressemäßige Information über beliebige Gesundheitsfragen mehr gestattet, sondern das Portal auf zulässige Informationen über das gesundheitspolitische Regierungshandeln sowie anlassbezogene Gesundheitsinformationen begrenzt. Die nötigen Ergänzungen des § 395 Abs. 1 SGB V-E sind im Folgenden fett und kursiv hervorgehoben:

§ 395 Nationales Gesundheitsportal

(1) Das Bundesministerium für Gesundheit errichtet und betreibt ein elektronisches, über allgemein zugängliche Netze sowie über die Telematikinfrastruktur nach § 306 aufrufbares Informationsportal, das gesundheits- und pflegebezogene Informationen **über die Gesundheitspolitik der Bundesregierung und zu konkreten gesundheitspolitisch relevanten Anlässen** barrierefrei in allgemein verständlicher Sprache zur Verfügung stellt (Nationales Gesundheitsportal). **Hieraus erfolgt keine Kompetenz für eine allgemeine redaktionelle Information und Berichterstattung über allgemeine Gesundheits- oder Pflegethemen wie etwa Symptome und Therapien zu beliebigen Krankheitsbildern.**

3. Die Ermächtigung des § 395 Abs. 1 SGB V-E für ein nationales Gesundheitsportal ist ohne eine Eingrenzung auf zulässige Regierungsinformationen und anlassbezogene Informationen materiell verfassungswidrig. Auch eine gesetzliche Ermächtigung kann daran nichts ändern. Staatspresse ist weder mit noch ohne Parlamentsgesetz verfassungskonform.

Staatspresse ist ebenso wie anderweitige Staatsmedien mit dem Grundgesetz nicht vereinbar. Der Staat unter Einschluss der Bundesregierung hat Zuständigkeiten und Befugnisse zu verbindlichen Entscheidungen in Gestalt abstrakt-genereller und einzelfallbezogener Regelungen auf allen Gebieten des gesellschaftlichen und persönlichen Lebens unter Einschluss des Gesundheitswesens. Diese staatlichen Entscheidungen können auch gegen den Willen der Bürger mit staatlicher Gewalt durchgesetzt und erzwungen werden. Umso wichtiger ist es, dass die fortlaufende mediale Information über alle Gebiete des gesellschaftlichen und persönlichen Lebens in medialer Freiheit durch freie Medien erfolgt, die sich – abgesehen vom Sonderfall des öffentlich-rechtlichen Rundfunks – in gesellschaftlicher Freiheit bilden und auch publizistisch und ökonomisch behaupten müssen. Damit sind staatliche redaktionelle Medien nicht vereinbar. Hinzu kommt, dass staatliche Medien den publizistischen Wettbewerb der privaten Medien verzerren und die ökonomischen Grundlagen der privaten Medien beeinträchtigen, ja zerstören können. Das gilt insbesondere für digitale oder gedruckte Presse, die nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen organisiert ist und organisiert sein muss, soll sie frei von staatlicher Einflussnahme bleiben.

Es gibt keinerlei Besonderheiten des Gesundheitsbereiches, die eine weitergehende Ermächtigung des Staates für eine mediale Betätigung erkennen lassen. Ganz im Gegenteil legt der hohe Grad staatlicher Regulierung fast aller Bereiche des Gesundheitswesens nahe, dass eine freie gesellschaftliche Information über diese Fragen umso wichtiger ist. Wenn und soweit dennoch eine begrenzte Zulässigkeit gesundheitlicher Information durch den Staat anerkannt werden sollte, ist diese jedenfalls mit den Aktivitäten der an das Bundesgesundheitsministerium angegliederten Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) erschöpft.

II. Kein Bedürfnis für eine staatliche Arztsuche und Arztterminbuchungsfunktion (§ 395 Abs. 2 u. 5 SGB V-E)

Das staatliche Gesundheitsportal soll gemäß § 395 Abs. 2 und Abs. 5 SGB V-E um eine staatliche Arztsuche und um eine staatliche Arztterminbuchungsfunktion erweitert werden, für die es angesichts der vorhandenen privaten Angebote keinerlei Bedürfnis gibt. Die staatliche Suche würde ebenso wie die staatliche Terminbuchungsfunktion ohne Rechtfertigung verzerrend in den Markt der privaten Angebote eingreifen und sollte deshalb aus dem Entwurf des DVPMG gestrichen werden.

III. Privilegierte Verlinkung des staatlichen Gesundheitsportals aufgrund von § 360 Abs. 11 Nr. 1 SGB V-E streichen

Das staatliche Gesundheitsmedium soll gemäß § 360 Abs. 11 Ziff. 1 SGB V-E unmittelbare Verlinkungen in der elektronischen Patientenakte (ePA) und auf E-Rezepten erhalten, womit das Gesetz dem staatlichen Medium einen privilegierten Zugang zu fast allen Bürgern sichert.

Es handelt sich um eine inakzeptable Wettbewerbsverzerrung zu Lasten der freien Presse. Denn wenn in zentralen Elementen des Gesundheitssystems (wie der ePA und dem E-Rezept) der Link zu „gesund.bund.de“ exklusiv voreingestellt ist, ist das eine einseitige Lenkung des Nutzer-Traffics – hin zum staatlichen Angebot, vorbei an privaten Medien.

Diese Privilegierung des staatlichen Mediums gegenüber allen privaten Medien kann nicht hingenommen werden. Die Vorschrift ist zu streichen, jedenfalls aber so auszugestalten, dass die Schnittstellen für private Anbieter geöffnet und diskriminierungsfrei zur Verfügung gestellt werden.

VDZ

Prof. Dr. Christoph Fiedler
Geschäftsführer Europa- und Medienpolitik
Tel.: 0049 30 72 62 98 120
c.fiedler@vdz.de

BDZV

Helmut Verdenhalven
Mitglied der Geschäftsleitung
Tel.: 0049 30 72 62 98 203
verdenhalven@bdzv.de